

# Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung

Nr. 290.

zu Nr. 295 des Hauptblattes.

1925.

Beauftragt mit der Herausgabe Regierungsrat Brause in Dresden.

## Landtagsverhandlungen.

(Fortsetzung der 159. Sitzung von Donnerstag, den 17. Dezember.)

Der Ausschussantrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

1. die Anträge Nr. 1516, 1517 und 1572 mit der Maßgabe anzunehmen, daß die Regierung ersucht wird, nach sorgfältigster Prüfung der Verhältnisse die Notlage der durch Unwetter geschädigten Landwirte durch Aufrechterhaltung der Kautionswahrung von Krediten für Beschaffung von Saatgut und Düngemitteln und durch Steuererleichterungen bez. Steuererlässe zu lindern, soweit es mit dem Stande der sächsischen Finanzen vereinbar und in Hinblick auf andere nothleidende gewerbliche Bevölkerungsschichten zu verantworten ist,
2. Punkt 4 im Antrage Nr. 1517 und Punkt 3, 5 und 6 im Antrage Nr. 1572 abzulehnen.

**Berichterstatter Abg. Claus (Dem.):** Da die Materie bereits bei der ersten Beratung in allen Einzelheiten besprochen worden ist und der Vorschlag des Berichterstatters, wie die Hilfsaktion durchzuführen ist, einstimmig angenommen wurde, erübrigt es sich für mich, bereits Gesagtes noch einmal zu wiederholen. Im Ausschuss wurde der Regierung nahegelegt, die Landwirtschaft im Nebenbetriebe nicht zu schädigen, eine Begrenzung nach der Größe der Arbeitsfläche nicht vorzunehmen, vielmehr überall dort zu helfen, wo eine wirkliche Notlage vorhanden ist. Weiter verlangte man Wegfall der Zugs- und Gewerbesteuer, da die Landwirtschaft überlastet sei. Die Regierung erwiderte hierauf, daß sie geplant habe, Kredite bis 100 M. bis zum 30. Juni 26 zu rufen; höhere Kredite sollen teilweise gezahlt und als Zahlungstermine der 31. Dezember 25, der 30. Juni 26 und der 31. Dezember 26 festgelegt werden. Wo neue Not hinzugekommen sei, sollen weitere Stundungen gewährt werden. Die bisher erfolgten Erhebungen haben noch keine Entscheidung darüber gebracht, ob neue Kredite gewährt werden müssen. Die unterschiedlichen Maßnahmen der Finanzämter in bezug auf Erlass und Stundung von Steuern sollen beseitigt werden.

**Abg. Renner (Komm.):** Der Antrag des Berichterstatters des Haushaltsausschusses A über die Hilfe für die nothleidende Bauernschaft hat in etwas sehr ungeschickter Weise die 3 vorliegenden Anträge der Deutschnationalen Volkspartei, der Deutschen Volkspartei und der Kommunistischen Partei verflochten, um damit parlamentarisch die Abstimmung über die einzelnen Anträge unmöglich zu machen. Die Zusammenfassung der 3 verschiedenen Anträge, die von 3 ganz verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen und 3 ganz verschiedene Forderungen enthalten, zu einem Antrage bedeutet doch nichts anderes, als daß die Mehrheit des Landtags einer klaren, entschiedenen Stellungnahme und einer ganz bestimmten Formulierung ausweichen will. Der Antrag, der jetzt vorliegt, hat sich auf den Boden der Regierung gestellt, daß man über 100 M. gewährte Kredite schon in diesem Jahre zurückzuziehen anfängt. Das bedeutet, daß man auch schon bei den kleineren Bauern anfängt, in diesem Jahre diese Gelder einzutreiben. Eine solche Haltung hat mit einer Hilfe für die nothleidende Bauernschaft absolut nichts zu tun.

Die erste Beratung der Anträge im Plenum hat die Sozialdemokratische Fraktion, besonders den Redner der Sozialdemokratischen Fraktion, Herrn Dr. Sachs, veranlaßt, noch besonders zu unterstreichen, daß die Sozialdemokratische Partei nicht nur für die kleinen Landwirte, sondern auch für die großen Landwirte eintreten müsse. Ganz kurz vorher hat die Sozialdemokratische Fraktion in ihrer Zeitung geschrieben, daß sie die Notlage der Landwirte unbedingt anerkennen müsse, und daß es ein dringendes Gebot sei, diesen Landwirten zu helfen. In der heutigen Nummer bringt die Sozialdemokratische Partei eine Auffassung über die Steuerleistungen der Landwirtschaft, und da bringt sie typischerweise eine Auffassung über den Besitz von 4 bis zum Höchstmaße von 17 ha, also zum großen Teil eine Auffassung über kleine bis mittlere Bauernbetriebe. Dabei zeigt sich, daß diese Bauern wenig Steuern zahlen. Die Auffassung nimmt aber, anstatt die Gesamtsteuersummen zu nennen, die Vorkaufszahlungen, von denen kein Mensch weiß, was hinzukommt, und sie nimmt die Kirchensteuer und sagt, daß die kleinen Bauern wenig Steuern bezahlen, und daß sie schuldenfrei sind. In Wirklichkeit liegt die Sache anders. Ich will nicht auf die Einzelheiten der Frage eingehen, sondern will damit nur die Stellung der Sozialdemokratischen Partei aufzeigen, der Sozialdemokratischen Partei, die nach außen hin, um die Gunst der kleinen Bauern zu erwerben, den kleinen Bauern schöne Neben hält, um kurze Zeit darauf zu erzählen, daß sie kleinen Bauern nicht zu unterstützen seien, da sie sowieso schuldenfrei seien und Mittel genug hätten.

Wir werden uns heute darauf beschränken, dem ersten Teile des Ausschussantrages zuzustimmen, werden dem zweiten Teil des Ausschussantrages ablehnen, aber bei nächster Gelegenheit auf unsere im Antrage Nr. 1572 festgelegte Forderung auf eine Staffelung der Hilfsfönde, auf eine stärkere Hilfe für die kleine Landwirtschaft zurückkommen.

**Abg. Schreiber (Dtschnat.):** Wir können uns nicht

damit einverstanden erklären, daß sich der Ausschuss auf den Standpunkt gestellt hat, die sofortige Aufhebung der Gewerbesteuer und der Zugssteuer abzulehnen. Wenn uns auch regierungsseitig versichert worden ist, daß uns bald neue Gesetze vorgelegt werden, so ist doch die Lage draußen im Lande so schlimm, daß wir so lange nicht warten können. Wir fordern deshalb, daß die Regierung wenigstens die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer für das nächste Jahr kumulierte und zugibt, daß bereits geleistete Vorauszahlungen künftig auf andere Landessteuern in Anrechnung gebracht werden. (Sehr richtig! b. d. Dtschnat.) Ich bitte, über Punkt 2 des Antrags getrennt abzustimmen.

**Abg. Zellisch (Soz.):** Wir Sozialdemokraten stehen nicht an zu erklären, daß zeitlich in gewissen Kreisen der Landwirtschaft tatsächlich eine wirtschaftliche, eine betriebswirtschaftliche Notlage durchaus besteht. Aus diesem Grunde hat sich auch meine Partei zu den Anträgen insgesamt nicht durchaus ablehnend verhalten. Wir unterscheiden uns von den deutschnationalen Antragstellern eigentlich nur dadurch, daß wir die Hilfsaktion nicht verallgemeinern, sondern sie beschränken wollen auf die wirklich nothleidenden landwirtschaftlichen Betriebe. Insofern stimmen wir auch den Anträgen durchaus zu. (Ra also! b. d. Dtschnat.) Wir wollen sie nur beschränkt haben auf die Betriebe, die wirklich durch Unwetter, Missernten und sonstige widerliche Umstände, die die Zeit einfach mit sich gebracht hat, in diese Notlage geraten sind.

Wir haben durch den Redner unserer Fraktion vor wenigen Tagen hier erklären lassen, daß wir durchaus der Meinung sind, daß die Zugssteuer unsozial und deshalb beseitigungswürdig ist. Wenn wir heute trotzdem zu einer Ablehnung ihrer Aufhebung kommen, so bitte ich, das zeitlich zu werten, weil wir auf die Zugssteuer nicht verzichten können, solange uns nicht durch irgend eine andere Steuer ein Ersatz gegeben wird. Der Herr Finanzminister hat bereits bei verschiedenen Gelegenheiten hier und auch in den Ausschüssen zu erkennen gegeben, daß er im Prinzip mit der Beseitigung der Zugssteuer einverstanden ist. Er verweist uns auf die Beteiligung an der Kraftfahrzeugsteuer, die dann keine Betriebsmittelsteuer für die Landwirtschaft mehr wäre und endlich den Zustand befestigen würde, daß die einzige deutsche Betriebsmittelsteuer, nämlich die Zugssteuer, und zwar allein im Lande Sachsen noch besteht. Diesen Zustand zu erreichen, ist auch unser Bestreben. Wir halten das für einen Akt der Gerechtigkeit. Ich erkläre deshalb schon heute: wir werden, sobald uns das neue Steuergesetz die Garantie gibt, daß wir an der Kraftfahrzeugsteuer dementsprechend beteiligt sind, sofort bereit sein, die Zugssteuer zu beseitigen. Sie aber sofort abzuschaffen, übertragen die Finanzen der Gemeinden und Bezirksverbände hinein. Wir lehnen aus dem gleichen Grunde, den ich jetzt für die Zugssteuer gegeben habe, auch die Ziff. 3 des kommunistischen Antrages ab, die Gewerbe-, Mietzins- und Zugssteuer für die unter 2 benannten landwirtschaftlichen Betriebe, also die kleinen Betriebe, aufzuheben, weil wir der Meinung sind und mit dem Landtage darüber einig sind, daß die Gewerbe- und Zugssteuer nicht nur für eine Gruppe der Landwirtschaft, sondern im allgemeinen beseitigt werden soll.

Wenn die Kommunisten dann in Abs. 5 Kredite der Regierung für die Landwirtschaft, und zwar nur für die kleinen Besitzer, verlangen, so betrachte ich das als eine einseitige und unsachliche Hilfsaktion, denn es ist nicht in allen Fällen gesagt, daß gerade die kleinen Betriebe in der größten Not sind. Es kann mitunter volkswirtschaftlich betrachtet auch der Großbetrieb einer Hilfsaktion durch das Land bedürfen. Ich erinnere z. B. daran, daß z. B. kleine Betriebe, die mehr auf Viehwirtschaft und weniger auf Körnerwirtschaft eingestellt sind, die augenblickliche Krise in der Landwirtschaft besser zu überleben imstande sind als mancher Großbetrieb, der mit wenig Viehzucht und mit viel Körnererträgen zu arbeiten hat.

Wir lehnen ferner Ziff. 6 des kommunistischen Antrages ab. Ich muß schon sagen, einen ärgerlichen volkswirtschaftlichen Dilettantismus, als er in diesem Antrage zum Ausdruck kommt, kann ich mir überhaupt nicht vorstellen. Die Krise der Landwirtschaft ist heute selbstverständlich nicht zum unerheblichsten Teil darauf zurückzuführen, daß der Landwirt unter der Marktlage der Industrie steht. Gerade die Kommunisten, die doch viel schärfer als wir Sozialdemokraten den eigentlichen richtigen theoretischen Grundsatz vertreten, daß die Gesetze der kapitalistischen Wirtschaftsordnung ihren naturnotwendigen Gang gehen, fallen ja in das rückständigste Pfahlbürgertum zurück, wenn sie einwenden, daß man in dieses mächtige Rad der kapitalistischen Wirtschaft mit solchen Palliativmitteln überhaupt nur einigermaßen wirksam eingreifen könnte.

Wir stehen auf dem Standpunkt: wenn aus volkswirtschaftlichen Gründen der Landwirtschaft geholfen werden muß, wenn wir zu dieser Überzeugung kommen, so ist es unsere Pflicht, zu helfen, ob Groß- oder Kleinbetrieb. Darüber hinausgehen besteht aber nicht die mindeste Veranlassung, schon deshalb nicht, weil wir anderen Erwerbsständen auch nicht im vollen Umfange die Hilfe gewähren können, die wir ihnen gern zuteil werden ließen. (Beifall b. d. Soz.)

Nach dem Schlusswort des Berichterstatters Abg. Claus (Dem.) wird der Antrag Nr. 1624 unter 1 einstimmig,

unter 2 mit Mehrheit angenommen; gegen die Ablehnung des Punktes 4 im Antrag Nr. 1517 stimmen die Deutschnationalen.

**Punkt 6:** Erste Beratung über den Antrag des Abg. Schreiber u. Gen. betreffend die Bekämpfung der Spargelschädlinge. (Drucksache Nr. 1598)

Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, dem Landtag baldmöglichst, dem Verlangen der Spargelschädlinge entsprechend, einen Gesetzentwurf nach dem Muster des Braunschweigischen Gesetzes vorzulegen, welches die Bekämpfung der Spargelschädlinge „Spargelsfliege“ und „Spargelrost“ bezweckt.

**Abg. Schreiber (Dtschnat.):** Auf den leichten Böden unseres Landes sind die kleinen Grundstücksbesitzer, die Gärtnereien, die Kleinbauern in den letzten Jahrzehnten vielfach dazu übergegangen, sich der Gemüsekultur, insbesondere dem Spargelbau zu widmen. Wenn eine Spezialkultur im größeren Umfange betrieben wird und wenn die erforderlichen Pflanzen von auswärts bezogen werden, dann stellen sich auch bald besondere pflanzliche Schädlinge ein, die diese Kulturen zu vernichten drohen. So ist es auch hier beim Spargelbau. Da sind es insbesondere zwei Schädlinge, die Spargelsfliege und der Spargelrost, die unseren Spargelplantagen draußen auf dem Lande schweren Schaden zufügen drohen. Im Freistaat Braunschweig ist regierungsseitig ein Gesetz erlassen worden, das zwangsweise die Bekämpfung dieser Schädlinge anordnet. Wir sind ersucht worden, uns dafür einzusetzen, daß auch die sächsische Regierung dem Landtag einen ähnlichen Gesetzentwurf vorlegt. Deshalb haben wir den Antrag gestellt und bitten, ihn in sofortiger Schlussberatung zu nehmen.

**Wirtschaftsminister Herrmann Müller:** Ich würde bitten, den Antrag dem Ausschuss zu überweisen, und zwar aus folgenden Gründen. Wir haben, als wir in diesem Jahre die Schutzverordnungen erließen gegen den Kartoffelfäule, gleichzeitig erwogen, ein Pflanzenschutzgesetz für Sachsen im Landtag einzubringen, um eine Grundlage für alle beratigen Verordnungen und Gesetze für die Zukunft zu schaffen. Diese Arbeiten sind zum Teil schon gefördert worden. Neuerdings hat aber auch die Reichsregierung sich mit dieser Materie beschäftigt, und es wird praktisch sein, daß wir erst einmal abwarten, nach welcher Richtung hin das Reich vorzugehen beabsichtigt, denn die Sache ist auch mit hohen Kosten verknüpft, und wir möchten nicht von vornherein Dispositionen treffen, auch finanzieller Art, ehe wir nicht wissen, in welcher Richtung das Reich vorzugehen beabsichtigt. Ich würde bitten, den Antrag zunächst an den Ausschuss zu verweisen.

**Abg. Schreiber (Dtschnat.):** Nach den Ausführungen des Herrn Ministers ziehe ich meinen Antrag auf sofortige Schlussberatung zurück und bitte, den Antrag dem Rechtsausschuss zu überweisen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

In Erledigung von Punkt 7 der Tagesordnung: Zweite Beratung über den Antrag des Abg. Börner u. Gen., die Beseitigung der Not weiter Schichten des Volkes durch Änderung der dritten Steuer- und Abgabenordnung betr., (Drucksache Nr. 1085, sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben (Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses A, Drucksache Nr. 1625), wird einstimmig unter Verzicht auf Bericht beschloffen,

1. mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Reichsgesetzgebung den Antrag Nr. 1085 abzulehnen;
2. die dazu eingegangenen Eingaben für erledigt zu erklären.

**Punkt 8 der Tagesordnung:** Zweite Beratung über den Antrag des Abg. Renner u. Gen. (Drucksache Nr. 1567) wegen Fortführung der Rödterregulierungsarbeiten bei Großenhain. (Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses B, Drucksache Nr. 1626)

**Berichterstatter Abg. Dönhardt (Soz.):** Der Antrag Nr. 1567, Renner u. Gen., verlangt von der Regierung, 27000 M. bereitzustellen für die Fortführung der Arbeiten bei der Rödterregulierung im Bezirk Großenhain. Die Regierung erklärte, daß sie bereits im Sommer einen größeren Betrag als wie den im Antrage geforderten bereitgestellt habe. Aus diesem Grunde beantragt der Ausschuss:

Der Landtag wolle beschließen:

den Antrag Nr. 1567 in folgender veränderter Form anzunehmen:

die Regierung zu ersuchen, die bereits bewilligten Mittel zur Fortführung der Rödterregulierung bereitzustellen und die Arbeiten, sobald es die Witterung ermöglicht, in Angriff zu nehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Punkt 9 der Tagesordnung:** Erste Beratung über den Antrag des Abg. Lippe u. Gen., betreffend die Regelung der Entschädigung von Wasserkräften.







hinsichtlich der Durchführung des Art. 97 der Reichsverfassung dahin übereinkommen, daß die Länder reichsseitig mit der baulichen Verwaltung und mit dem Betriebe der Reichswasserstraßen beauftragt werden, und daß das Reich demzufolge — unter voller Wahrung des Budgetrechtes des Reichstages, der einheitlichen Leitung des Verkehrs und der Ausübung des Tarifhoheitsrechtes durch das Reich und weiter unter Beibehaltung eines Oberaufsichtrechtes des Reiches über den Bau und den Betrieb der Reichswasserstraßen — von der Schaffung eigener Wasserstraßenbehörden des Reiches in Orts- und Länderinstanzen absteht.

Abg. Lippe (Dtsch. Sp. — zur Begründung): Der Antrag bezweckt, der Regierung eine Grundlage für Verhandlungen mit dem Reich in der Richtung zu geben, daß das Reich sich bereit findet, die Verwaltung und, soweit es notwendig ist, auch den Ausbau der sächsischen Wasserstraßen durch die sächsische Regierung vornehmen zu lassen, selbstverständlich unter Wahrung aller Rechte aus der Reichsverfassung, die dem Reich zustehen. Ich glaube, daß es auf Grund von Art. 97 der Reichsverfassung möglich sein müßte, daß die Regierung bei der Reichsregierung im Sinne uneres Antrages etwas erreicht. Wir sind bei der Auffassung, daß die außerordentlich großen Erfahrungen, die die zuständigen Behörden unseres Landes auf dem Gebiete des Wasserbaues und der Verwaltung unserer Wasserläufe gesammelt haben, nicht ohne weiteres untergehen sollen in neuen Behörden und einer neuen Verwaltung des Reiches. Wir haben ein Interesse daran, diese Arbeiten gewahrt zu sehen und weiter auszuüben zu können im Interesse zunächst unserer heimischen Wirtschaft, unseres engeren Vaterlandes Sachsen, natürlich im Benehmen mit dem Reich. Wir bitten, unserem Antrag zuzustimmen und ihn gleich in Schlußberatung zu nehmen.

Ministerialdirektor Dr. Jank: Meine Damen und Herren! Zu dem Antrag des Herrn Abg. Lippe darf ich im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Antragstellers zunächst nochmals auf Art. 97 der Reichsverfassung verweisen.

Nach Art. 97 hat das Reich hinsichtlich der Wasserstraßen nicht alle Hoheitsrechte erhalten, sondern nur die in Abs. 5 des Art. 97 ausdrücklich bezeichneten. Das Reich ist für die Wasserstraßen lediglich Träger der Verkehrshoheit. Die Wasserstraßen dienen aber nicht nur dem Verkehr; sie haben vielmehr als Vorfluter noch andere sehr wichtige Funktionen zu erfüllen; es seien hier von als wichtigste erwähnt: die Abführung des Hochwassers, die Abwasserbeseitigung und die Versorgung der Gemeinden und der Industrie mit Trink- und Kuppwasser, das je nach dem Grade der erforderlichen Reinheit den vom Strome gespeisten Grundwasseransammlungen oder dem Strome unmittelbar entnommen wird. Inwieweit sind die Länder Träger der Polizeihochheit, im weiteren Sinne gemeint, geblieben.

Weiter ist Art. 171 der Reichsverfassung zu erwähnen; dort ist als spätester Termin für den Übergang der Wasserstraßen auf das Reich der 1. April 1921 bestimmt und weiter angeordnet, daß der Staatsgerichtshof zu entscheiden hat, soweit bis zum 1. Oktober 1920 über die Bedingungen der Übernahme keine Verständigung zwischen dem Reich und den Ländern erzielt ist.

Bei den Verhandlungen des Reiches mit den Ländern über den Übergang der Wasserstraßen auf das Reich zeigten sich tiefgehende Meinungsverschiedenheiten über die Organisation der Wasserstraßenverwaltung. Es kam nur zu einer vorläufigen Einigung, die im § 11 Abs. 1 des vorläufigen, mit Zustimmung des Landtages abgeschlossenen Staatsvertrages, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. Juni 1921, ihren Ausdruck fand. Hiernach sind die Verwaltungszuständigkeiten der Landeszentralbehörden hinsichtlich des Baues, der Unterhaltung, des Betriebes und der Verwaltung der Wasserstraßen einschließlich der Strom- und Schiffsahrtspolizei auf das Reich übergegangen. Im übrigen erfolgt die Verwaltung der Wasserstraßen durch die Mittel- und Unterbehörden der Länder auf Kosten des Reichs und unter Leitung des Reichsverkehrsministeriums. In Sachsen wird die Verwaltung der Elbe und insbesondere ihre Unterhaltung und Regulierung durch die Wasserbaudirektion und die drei Bauämter in Pirna, Dresden und Meißen besorgt, während die Handhabung der Schiffsahrt- und Strompolizei den drei Elbeamtschauptmannschaften und der Kreisshauptmannschaft Dresden obliegt. Der Verkehr mit dem Reichsverkehrsministerium geht über das Finanzministerium.

Diese vorläufige Behördenorganisation hat sich durchaus bewährt; sie zu einer endgültigen zu gestalten, ist das Bestreben der an den Wasserstraßen beteiligten Länder.

Das Reich verfolgt aber das Ziel, für die Verwaltung der Wasserstraßen: d. h. für die Unterhaltung und den Ausbau bestehender Wasserstraßen, für den Neubau von Wasserstraßen und für die Handhabung der ihm zustehenden Strom- und Schiffsahrtspolizei auch in der mittleren und unteren Instanz reichseigene Behörden zu schaffen. Gegen eine solche Organisation haben sich die Länder Preußen, Bayern, Baden, Hessen, Braunschweig und Anhalt erklärt, und Sachsen hat sich dieser Stellungnahme angeschlossen. (Abg. Dr. Kastner: Sehr richtig!)

Das Reich hat unter Bezugnahme auf Art. 97 Abs. 1 der Reichsverfassung geltend gemacht, daß es nicht nur das Recht, sondern sogar die „Aufgabe“ der Reichsregierung sei, die Verwaltung der Wasserstraßen durch selbstgeschaffene Behörden durchzuführen, ohne dabei an Bedingungen der Länder gebunden zu sein. Die Länder dagegen haben betont, daß das Reich die Errichtung der Behörden nur auf Grund vertraglicher Einigung mit den Ländern vornehmen kann, sich dabei auf Art. 97 Abs. 1 und Art. 171 Abs. 2 der Reichsverfassung gestützt und die Meinung vertreten, daß die Regelung der Behördenorganisation zu den „Übernahmebedingungen“ gehöre.

Das Reich hat die Streitfrage schließlich gegenüber Preußen bei dem Staatsgerichtshof anhängig gemacht. In diesem Verfassungsverfahren sind die Länder Bayern,

Baden, Hessen und Sachsen als Nebenintervenienten an die Seite Preußens getreten. Am 12. Dezember 1925 hat der Staatsgerichtshof entschieden, daß die Regelung der Behördenorganisation nicht zu den Übernahmebedingungen zu rechnen sei; es handle sich um einen Streit über den Umfang der Rechte, die dem Reich auf Grund von Art. 97 zustehen, also um Auslegung der Reichsverfassung. Der Staatsgerichtshof hat dann weiter entschieden, daß

das Reich zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, durch selbstgeschaffene Behörden die Verwaltung der Reichswasserstraßen durchzuführen.

Diese Entscheidung läßt zwar den Einwand der Länder, daß die Regelung der Behördenorganisation zu den Übernahmebedingungen gehöre, nicht gelten, verneint aber andererseits gegenüber dem Vorbringen des Reiches das Bestehen einer Verpflichtung zur Aufstellung eines neuen Reichsbehördenapparates. Das Reich ist also durch die Reichsverfassung nicht gezwungen, eigene Reichswasserstraßenbehörden zu schaffen, sondern es besteht die Möglichkeit, daß die Landeswasserstraßenbehörden nach wie vor im Auftrage des Reichs die Reichswasserstraßen mitverwalten. Die Entscheidung bildet hiernach eine durchaus geeignete Grundlage zur Wiederaufnahme der Verhandlungen der Länder mit dem Reich. Man wird darauf vertrauen können, daß die Reichsregierung sich bei den weiteren Verhandlungen den Wünschen der Länder auf Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Regelung nicht verschließen wird. Denn es dürften bei Lösung der Frage nur Gründe der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit maßgebend sein.

Es muß hierzu nachdrücklich betont werden, daß hinsichtlich des sächsischen Teiles des Elbstromes niemals Umstände zu Tage getreten sind, die eine Ablösung der für die Stromverwaltung tätigen sächsischen Landesbehörden durch reichseigene Behörden notwendig erscheinen lassen. Die Landesbehörden haben sich vielmehr den für das Reich zu erfüllenden Aufgaben jederzeit voll gewachsen gezeigt, und es hat sich der dienstliche Verkehr zwischen ihnen und dem Reichsverkehrsministerium stets glatt und reibungslos abgewickelt. Sollten sich anderwärts bei der Handhabung der Wasserstraßenverwaltung gewisse Hemmnisse ergeben haben, so werden sich diese durch entsprechende Verhandlungen des Reichs mit der zuständigen Landesregierung unschwer beseitigen lassen. Jedenfalls sind diese Schwierigkeiten nicht so erheblich, daß sie die Bildung reichseigener Behörden in der mittleren und unteren Instanz rechtfertigen würden.

Wie schon erwähnt, dienen die Ströme nicht nur als Schiffsahrtstraßen dem Verkehr, sondern als Vorfluter auch der Landeskultur und der Wasserwirtschaft. Nach der jetzigen Einrichtung verwalten die Landesbehörden den Strom als Wasserstraße und als Vorfluter. Sollte man reichseigene Wasserstraßenbehörden errichten, so würde eine höchst unerwünschte Doppelverwaltung entstehen: die Verwaltung der Ströme aus dem Gesichtspunkte des Verkehrs würde auf die Reichsbehörde übergehen; daneben würden die Landesbehörden bestehen bleiben, die für die Verwaltung der Wasserstraßen als Vorfluter zuständig sind und überdies darüber zu wachen haben, daß gemäß Art. 97 Abs. 3 der Reichsverfassung bei der Verwaltung, dem Ausbau oder dem Neubau von Wasserstraßen die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft gewahrt werden und Rücksicht auf deren Förderung genommen wird. Es liegt auf der Hand, daß hierdurch die Verwaltung nicht erleichtert, sondern erschwert wird (Abg. Günther [Blauen]: Sehr richtig!) und daß Reibungszustände entstehen, die bei der jetzigen Einrichtung vermieden sind. Die Landesbehörde, die beide Gebiete — die Verkehrsinteressen und die Interessen der Landeskultur und Wasserwirtschaft — zu betreuen hat, wird die etwa widerstrebenden Belange in der Regel ohne besondere Schwierigkeit miteinander zu vereinigen wissen. Daß das Verkehrsbedürfnis dabei zu kurz kommen würde, ist nicht im mindesten zu befürchten. Da der Verkehr auf den deutschen Strömen kein Reichsunternehmen ist, besteht die Wasserstraßenpolizei, abgesehen von dem Kanalbau und dem Tarifwesen, in der Hauptsache in der Sorge für die Erhaltung und Verbesserung des Stromausbaues zur Erleichterung der von Privatunternehmern betriebenen Binnenschiffsahrt. Das Programm für den Ausbau der deutschen Ströme war aber schon lange vor dem Übergang der Wasserstraßen auf das Reich durch das Reichsgesetz, betr. den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffsahrtabgaben vom 24. Dezember 1911, festgelegt. Dieses Programm — namentlich unter der Leitung des Reichsverkehrsministeriums — durchzuführen, betrachten die Landesbehörden als hochwillkommene Aufgabe.

Die Errichtung reichseigener Behörden würde aber auch unwirtschaftlich sein. Auf Seiten der Länder würden keine oder doch nur unwesentliche Ersparnisse erzielt werden können, weil die Länder zur Wahrung der Belange der Landeskultur und der allgemeinen Wasserwirtschaft insbesondere auf dem Gebiete der Wasser- und Hochwasserschutz ihre bisherigen mit der Strombauverwaltung beauftragten Behörden beibehalten müßten. Die Belastung dieser Behörden macht sich auch deshalb nötig, weil die großen Verkehrs- hafen (in Sachsen der Albert-Hafen in Dresden-A. und der Hafen Dresden-N. sowie der Hafen Riesa, Gröba und die zahlreichen staatlichen Lösch- und Ladeplätze) vom Übergang auf das Reich ausgenommen worden sind. Die Haltung reichseigener Behörden würde aber auch dem Reich — darin sind sich alle beteiligten Länder einig — teurer zu stehen kommen als die jetzige Organisation, bei der die Landesbehörden in der Regel nicht ausschließlich für das Reich, sondern auch für das Land tätig und demgemäß nur ein Teil des durch die Behörde verursachten Kostenaufwandes vom Reich zu tragen ist. Die Bildung reichseigener Behörden würde ferner für die beteiligten sächsischen Wirtschaftskreise, insbesondere für die Industrie, die an der Elbe zwischen Pirna-Dresden-Riesa eine bedeutende Rolle spielt, mit erheblichen Weiterungen und Unbequemlichkeiten verbunden sein. Der Geschäftsverkehr mit den Behörden würde schon dadurch erschwert sein, daß künftig in der Unterinstanz noch die Reichsbehörde die eingehenden

Genehmigungsgesuche und sonstigen Eingaben zu bearbeiten hätte. Stimmen die Reichsbehörde und die Landesbehörde in der Beurteilung der vorliegenden Gesuche und Eingaben nicht überein, so ist der Gesuchsteller genötigt, durch entsprechende Vorstellung und Aufklärung zu seinem Ziele zu gelangen. Gelingt ihm dies bei der Reichsbehörde nicht, so muß er sich an die Reichs-Mittelbehörde wenden. Diese soll aber nach den bisher bekannt gewordenen Plänen der Reichsregierung ihren Sitz in Magdeburg erhalten. Häufig wird es der Gesuchsteller für nötig halten, die Mittelbehörde persönlich aufzusuchen; welche Umständlichkeiten schon durch die weite Reise nach Magdeburg damit verknüpft sind, braucht wohl nicht näher dargelegt zu werden. Dazu kommt, daß die Magdeburger Behörde naturgemäß die Verhältnisse an der sächsischen Elbestrecke nicht so genau kennt, als dies jetzt bei den sächsischen Behörden (Wasserbaudirektion und Finanzministerium) der Fall ist.

Auch sollen nach den Plänen der Reichsregierung für die sächsische Elbestrecke an Unterbehörden nur zwei Reichsbehörden vorgesehen werden, während gegenwärtig den Interessenten drei Landesbehörden (die Straßen- und Wasserbauämter in Pirna, Dresden und Meißen) zur Verfügung stehen. Mit Nachdruck hat sich daher bei einer Besprechung über die Pläne der Reichsregierung auch der Vertreter der Handelskammer Dresden für die Beibehaltung der Landesbehörden ausgesprochen. Ebenso wünschen die in Dresden domizilierenden, einen wichtigen Teil der deutschen Binnenschiffsahrt darstellenden Schiffsahrtsgesellschaften, die Beibehaltung der Landesbehörden.

Der Plan, die sächsische Elbestrecke einer in Magdeburg zu errichtenden Reichswasserstraßenverwaltung unterstellen, ist von der sächsischen Regierung unter Zustimmung des Landtages nachdrücklich bekämpft worden. Er muß auch weiterhin abgelehnt werden.

Die Regierung begrüßt nach alledem den vorliegenden Antrag. Es darf noch erwähnt werden, daß bei einer Beratung im preussischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, die im Oktober 1924 unter Leitung des Ministers Dr. Wendorf stattfand, sämtliche preussische Oberpräsidenten, gleichviel welcher politischen Richtung, sich gegen die Bildung reichseigener Behörden ausgesprochen haben, und ferner daß der Hauptausschuß des Preussischen Landtages am 6. Oktober 1925 einen inhaltlich gleichen Antrag wie den vorliegenden einstimmig angenommen und der Preussische Landtag am 3. November 1925 dem Antrag seines Hauptausschusses zugestimmt hat.

Zusammenfassend sei nochmals betont, daß ein Bedürfnis zur Schaffung reichseigener Behörden in der mittleren und unteren Instanz verneint werden muß (Abg. Günther [Blauen]: Sehr richtig!), daß die Bildung solcher Behörden nur eine höchst unerwünschte Doppelverwaltung mit sich bringen würde und vor allem, daß die Aufstellung eines neuen Reichsbehördenapparates — ohne zwingenden Anlaß — finanziell nicht verantwortet werden könnte.

Abg. Hammelsberg (Dtschnat.): Nach den längeren Ausführungen der Regierung sehe ich die Überzeugung gewonnen, daß der Kampf mit der Reichsregierung in der Richtung dieses Antrages möglich ist, zumal die Gerichtsentscheidung auf der Seite der Länder steht. Uns ist es darum zu tun, daß unter allen Umständen doppelte Arbeit, doppelte Organisation und doppelte Kosten vermieden werden, und ich glaube, daß schon aus diesen Gründen der Antrag seine Berechtigung hat. Es ist zu wünschen, daß der Versuch, die Reichsregierung so zu beeinflussen, daß sie den Ländern das Eigentum für die eigenen Wasserstraßen läßt, von Erfolg begleitet ist. (Bravo!)

Abg. Günther [Blauen] (Dem.): Wir unterstützen den vorliegenden Antrag mit allem Nachdruck.

Es wird so viel vom Sparen gesprochen. Dieses Wort kam aus dem Reichsministerium heraus, und wir haben ja aus den bisherigen Darlegungen gehört, daß die Unkosten für die Einrichtung neuer Behörden ziemlich bedeutend sein würden. Wenn man Sparen empfindet, dann soll das Reich mit gutem Beispiel vorangehen. Man spart aber nicht, wenn man die bauliche Verwaltung und den Betrieb der Reichswasserstraßen nicht den Ländern überlassen will. Der Absicht, neue Reichsbehörden zu errichten neben den vorhandenen Landesbehörden für die seitherige Verwaltung des Elbstroms, müssen wir ganz entschieden widersprechen. Das würde zu einer weiteren starken Belastung des Reichshaushaltetats führen.

Abg. Böttel (Soz.): Auch meine Fraktion stimmt dem Antrag Lippe zu. Wir sind der gleichen Meinung, daß wir keine Ursache haben, durch die Einrichtung von doppelten Verwaltungsstellen die Gelder des Staates und des Reiches unnützlich auszugeben. Aber wir meinen auch, daß in dem Augenblicke, wo reichseigene Ämter für den Stromlauf der Elbe in unserem Sachlande errichtet werden, damit eine Quelle von Reibungen gegeben sein wird zwischen den Ämtern des Reiches und denen des Landes, was sich naturgemäß gar nicht vermeiden läßt.

Der Antrag Nr. 1607 wird hierauf in sofortiger Schlußberatung einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird Dienstag, den 12. Januar mittags 1 Uhr, stattfinden.

Abg. Böttcher (Komm.) beantragt, als ersten Punkt auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu stellen die Beratung der kommunistischen Amnestieanträge.

Dieser Antrag wird abgelehnt und die Fortsetzung der Tagesordnung dem Präsidenten überlassen, der mit dem Wunsche auf gute Erholung, auf ein frohliches Weihnachten und ein gesundes Neujahr die Sitzung 4 Uhr 50 Minuten nachm. schließt.





9

erf

Nr. 2

Der St

In de  
tember d.  
President  
des preuß  
Ausgab  
November  
einnahm  
gaben au  
strebende  
100 Mill.

Zur

Der  
tages h  
ember 19  
verhand  
bildenden  
Stidhof  
des Däm  
Ausfall  
20 Mill.  
von Riß  
Reichsger  
der Karl  
der Lan  
der Rei  
hof der  
Klage u  
nicht be  
werden,  
nach de  
kann. So  
schastlic  
folgt die  
durch die  
schastlic  
sein wird,  
ßen Geme  
zug von  
mußte ei  
um eine  
sichern.  
Banken  
hof die  
der Däm  
übernim  
geführten  
diese Kauf  
Ausfall  
wird. De  
kaltensich  
vom Re  
Stidhof  
arbeit ho  
kaltensich  
rung des  
ndchen  
für die ei  
durch, wie  
taget zum  
ommen  
bald die  
abgeschlo

Besch

In de  
Zentral  
Schiffbr  
der deut  
Einmät  
nischen  
deutschen  
deutschen  
Schranke  
Sachverhän  
Schiffbr  
Regierung  
Straßenpoli  
rungen  
Kas dieser  
waltungsrat  
notwend  
zu beraten  
Reichsman  
Mittelände  
sien.